

Reglement zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen im Bereich Sport, Bildung und Kultur in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

Im Rahmen des Massnahmenpakets der Regierung in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)¹ sind neben den Unterstützungsleistungen für Wirtschaftstreibende gestützt auf den Finanzbeschluss vom 20. März 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung² auch Beiträge für Organisationen, insbesondere aus dem Bereich Sport, Bildung und Kultur vorgesehen, die aufgrund der staatlich angeordneten Massnahmen gemäss der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)³ in ihren Aktivitäten eingeschränkt wurden und als direkte Folge davon finanzielle Einbussen erlitten haben. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen, welche die Massnahmen aufgrund der Corona-Verordnung verursacht haben, sollen auf Antrag Unterstützungsbeiträge nach Massgabe des vorliegenden Reglements ausgerichtet werden können.

1. VORAUSSETZUNGEN

1.1 Unterstützungsberechtigung

- Die gesuchstellende Organisation mit Sitz in Liechtenstein ist insbesondere im Bereich Sport, Bildung oder Kultur tätig;
- die Organisation legt glaubhaft dar, dass sie unmittelbar aufgrund einer staatlichen Massnahme gemäss der Corona-Verordnung einen finanziellen Schaden erlitten hat; und
- der finanzielle Schaden beträgt mindestens CHF 1000.

¹ vgl. Bericht und Antrag Nr. 22/2020.

² LGBl. 2020 Nr. 102.

³ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, LGBl. 2020 Nr. 94 idgF (Corona-Verordnung).

1.2 Ausgeschlossen ist die Unterstützung, wenn

- der finanzielle Schaden der Organisation durch eine private Versicherung gedeckt ist;
- der Schaden bereits durch finanzielle Beiträge des Staates gedeckt ist⁴;
- eine andere staatliche Unterstützungsmassnahme in Anspruch genommen wurde, mit Ausnahme der Kurzarbeitsentschädigung;
- die gesuchstellende Organisation einen regulären Staatsbeitrag⁵ erhält.

1.3 Insbesondere aufgrund einer der folgenden Situationen können Unterstützungsbeiträge ausgerichtet werden:

- Es ist ein finanzieller Schaden durch nachweislich getätigte Ausgaben für eine abgesagte Veranstaltung⁶, einschliesslich der im Vorfeld aufgelaufenen Kosten, entstanden. Bereits erhaltene finanzielle Beiträge des Staates sind im Antrag offenzulegen und können bei der Festlegung des Unterstützungsbeitrags in Abzug gebracht werden.
- Ausgaben für Fixkosten bei vereinseigenen Anlagen oder anfallende Mietkosten bei vom Verein genutzten Räumlichkeiten und Anlagen können aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr gedeckt werden.
- Verpflichtungen gegenüber Personen mit Nebenämtern kann aufgrund der aktuellen Situation nicht nachgekommen werden.

2. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG

Der finanzielle Schaden beträgt mindestens CHF 1'000. Pro Organisation werden einmalig 50 % des nachgewiesenen Schadens und in Summe maximal CHF 25'000 ausgerichtet.

⁴ Durch Jahrespauschale oder anlassbezogen.

⁵ Dies umfasst die öffentlichen Unternehmen mit einem Staatsbeitrag; nicht davon erfasst sind bspw. J+S Beiträge.

⁶ Darunter fallen bspw. auch nachweislich getätigte Ausgaben für ein abgesagtes Trainingslager, eine abgesagte Lagerwoche oder einen abgesagten Meisterschaftsbetrieb.

3. LAUFZEIT

Die Unterstützungsmassnahme ist grundsätzlich bis zum 30. Juni 2020 befristet. Die Laufzeit kann von der Regierung für den Zeitraum der Aufrechterhaltung der Massnahmen gemäss der Corona-Verordnung verlängert werden. Die Anspruchsberechtigung ist solange aufrecht, wie die einschlägige Verordnung entsprechende Einschränkungen vorschreibt. Es werden die Massnahmen ab dem 19. März 2020 berücksichtigt.

4. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite der Stabsstelle für Sport, des Schulamtes, des Amtes für Soziale Dienste und des Amtes für Kultur aufgeschaltet ist, zu verwenden. Die Eingabe ist per E-Mail, Fax oder Post möglich. Der Antrag auf Unterstützungsleistung kann auch rückwirkend bis zum Ablauf der Laufzeit gestellt werden, spätestens aber 1 Monat nach Ablauf der Laufzeit.

Die Zuständigkeit für die inhaltliche Prüfung der Anträge um Unterstützung und die Festlegung der Beitragshöhe im Bereich Sport obliegt der Stabsstelle für Sport.

Die Zuständigkeit für die inhaltliche Prüfung der Anträge um Unterstützung und die Festlegung der Beitragshöhe im Bereich Bildung obliegt dem Schulamt und im Bereich der Frühförderung dem Amt für Soziale Dienste.

Die Zuständigkeit für die inhaltliche Prüfung der Anträge um Unterstützung und die Festlegung der Beitragshöhe im Bereich Kultur obliegt dem Amt für Kultur.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Anweisung der prüfenden Stelle durch das Amt für Volkswirtschaft.

4.1 Verfahrenserleichterungen

Um das Verfahren zu beschleunigen ist mit der Beantragung der Unterstützung eine Bestätigung abzugeben, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

4.2 Rechtsmittel

Gegen Entscheide in Vollzug dieses Reglements stehen keine Rechtsmittel offen.

4.3 Rückforderung und Ahndung von Verstößen

Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Wird bei der Prüfung eines Antrages festgestellt, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.